



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Mai 2011

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Dortmund (Sperrbezirksverordnung) vom 2. 5. 2011 S. 201

Bekanntmachungen

Antrag der Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BIm-SchG für die wesentliche Änderung der Papierfabrik gemäß § 16 BIm-SchG am Standort Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage S. 202

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 203 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 9. Mai 2011 S. 203 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 204 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 204 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 204 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 204 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 205 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 205 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 205 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 205

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 205

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

233. Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Dortmund (Sperrbezirksverordnung) vom 2. 5. 2011

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Dortmund verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird für das **gesamte Stadtgebiet der Stadt Dortmund** mit Ausnahme der Linienstraße verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution (Strassenprostitution) nachzugehen.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebietes nach der amtlichen Karte „Stadt Dortmund – Vermessungs- und Katasteramt – in der jeweils aktuellen Ausgabe; Kartengrundlage: Stadtplanwerk Ruhrgebiet, Koordinatensystem: ETRS 89/UTM“ (vgl. Anlage).

§ 2

- (1) Zuwiderhandlungen können nach § 120 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (2) Beharrliche Zuwiderhandlungen werden nach §§ 184 e und 184 f des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die bisherigen Regelungen der Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund vom 17. 12. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1974, S. 72), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund vom 17. 10. 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1985, S. 365) bleiben unberührt.

21.03.01.06

Arnsberg, den 2. Mai 2011

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Gerd Bollermann

– Regierungspräsident –

(210)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 201

BEKANNTMACHUNGEN

**234. Antrag der
Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG,
Schwerter Str. 263, 58099 Hagen,
auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß
§ 8 BImSchG für die wesentliche Änderung der
Papierfabrik gemäß § 16 BImSchG am Standort
Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, durch Errich-
tung und Betrieb einer mit Erdgas befeuerten
Dampfkesselanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 5. 2011
Az.: 53-Do-0047/11/0602.1-Ru

Bekanntmachung

Die Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, beantragt die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die wesentliche Änderung der Papierfabrik gemäß § 16 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage am Standort Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, Gemarkung Boele, Flur 2, Flurstücke 153, 156, 216, 252; 255 und Flur 5, Flurstücke 74, 111.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Das gemäß dem BImSchG i. V. m. Nr. 6.2 Spalte 1 und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Vorhaben umfasst eine neue mit Erdgas befeuerte Dampfkesselanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 120 MW.

Gegenstand des Antrages auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung der Dampfkesselanlage bestehend aus den Betriebseinheiten (BE):

BE 04 – Dampf- und Stromversorgungsanlage

- Kesselhaus mit 4 Großraumwasserkesseln von jeweils 30 MW FWL
- Freistehende unverspannte Schornsteinanlage mit vier separaten Zügen und Trennung der Rauchgasführung
- Dampfturbine mit Generator
- Speisewasseraufbereitung mit Aktivkohlefilteranlage, Restenthärtungsanlage, Umkehrosmoseanlage und Elektrodeionisation
- Kondensataufbereitung
- Dampfdruckreduzierstationen

BE 05 – Brennstoffversorgung

- Druckregelstation/-reduzierstation zur Übernahme von Erdgas aus dem vorgelagerten Erdgasnetz.

Die Anlage soll im Juli 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen

von **16. 5. 2011** bis einschließlich **15. 6. 2011**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,
- bei der Stadtverwaltung Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer C 1017 (Verwaltungshochhaus - 10. Etage) und
- bei der Stadtverwaltung Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 503 (Bereich Verwaltungsservice),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931/825407,
- bei der Stadtverwaltung Hagen unter Telefon-Nr. 02331/2072121 und
- bei der Stadtverwaltung Schwerte unter Telefon-Nr. 0234/9101717.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **16. 5. 2011 bis einschließlich 29. 6. 2011** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 18. 7. 2011, 10.00 Uhr
im ARCADEON / HWW Seminar- und
Tagungsbetrieb GmbH,
Lennestr. 91; 58093 Hagen**

statt. Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 19. 7. 2011 beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Papierfabrik gehört weiterhin zu den unter Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Runde

(603)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 202



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235.

Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld Ennepetal, 26. 4. 2011

Am Mittwoch, dem 25. Mai 2011, findet um 16.30 Uhr im Veranstaltungsraum des Sparkassenanbaues, 58256 Ennepetal, Voerder Straße 79-83 (Eingang Südstraße) die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2010 und über die bisherige Entwicklung in diesem Jahr
2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010 und Verwendung des Jahresüberschusses
3. Entlastung der Organe für das Jahr 2010
4. Sonstiges

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 203

236.

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 9. Mai 2011

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 15. 4. 2011
für kommunale Verwaltung
0.01

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 2. 12. 2010

TOP 3:

Entwurf des Jahresabschlusses 2010

Vorlage

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 11. 2010 bis 31. 3. 2011

Vorlage

TOP 5:

Änderung des Entgelttarifs

Vorlage

TOP 6:

Sachstand Gebäudesanierung

Vorlage

TOP 7:

Neuausrichtung des Studieninstitutes Hagen (Organisationsverfügung)

TOP 8:

Neufassung der Institutsordnung

Vorlage

TOP 9:

Verschiedenes

Die Sitzung findet am Montag, dem 9. 5. 2011, um 10.00 Uhr im Roggenkamp 12, 58093 Hagen statt. Die

Datumsangabe in der Veröffentlichung vom 23. 4. 2011 wird hiermit korrigiert.

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung:

gez. Thienel

Verwaltungsleiter

(194) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 203

237. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 28. 4. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0652807 ausgestellt am 25. 5. 2006 Inhaberin Dagmar Tomczak ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

238. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 27. 4. 2011
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 448 der Kreisoberinspektorin Frau Heide Rudolf, ausgestellt am 17. 7. 1998 von der Oberkreisdirektorin des Ennepe-Ruhr-Kreises, wurde am 23. 4. 2011 gestohlen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Enkhardt

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

239. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassensurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Kontonummer 33 791 443, Aufgebotsfrist vom 26. 4. bis 26. 7. 2011

Kontonummer 33 793 407, Aufgebotsfrist vom 26. 4. bis 26. 7. 2011

Bad Berleburg, 26. 4. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

240. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 798 125

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 15. 4. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(99) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

241. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpa7J) Nr. 302 658 190 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 658 190 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 25/11

Bochum, 20. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

242. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 360 406 565 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 406 565 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 26/11

Bochum, 20. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 204

243. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 6. 1. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 331 005 553 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 331 005 553 wird für kraftlos erklärt.

I 1/11

Bochum, 21. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 205

244. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 802 771

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 26. 4. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 205

245. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 30 610 802

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 26. 4. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 205

246. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 0320 128 374 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 4. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 205

247. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 621 918 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 4. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 205

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der eingetragene Verein NetdaysEN e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Schwelm VR-89 VR 759 – ist aufgelöst und liquidiert.

Die Eintragung der Liquidation in das Vereinsregister erfolgte am 9. Februar 2009. Ich bitte um Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt.

gez. Rosemarie Dohmann-Weituschat

1. Vorsitzende

(40)

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch. Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

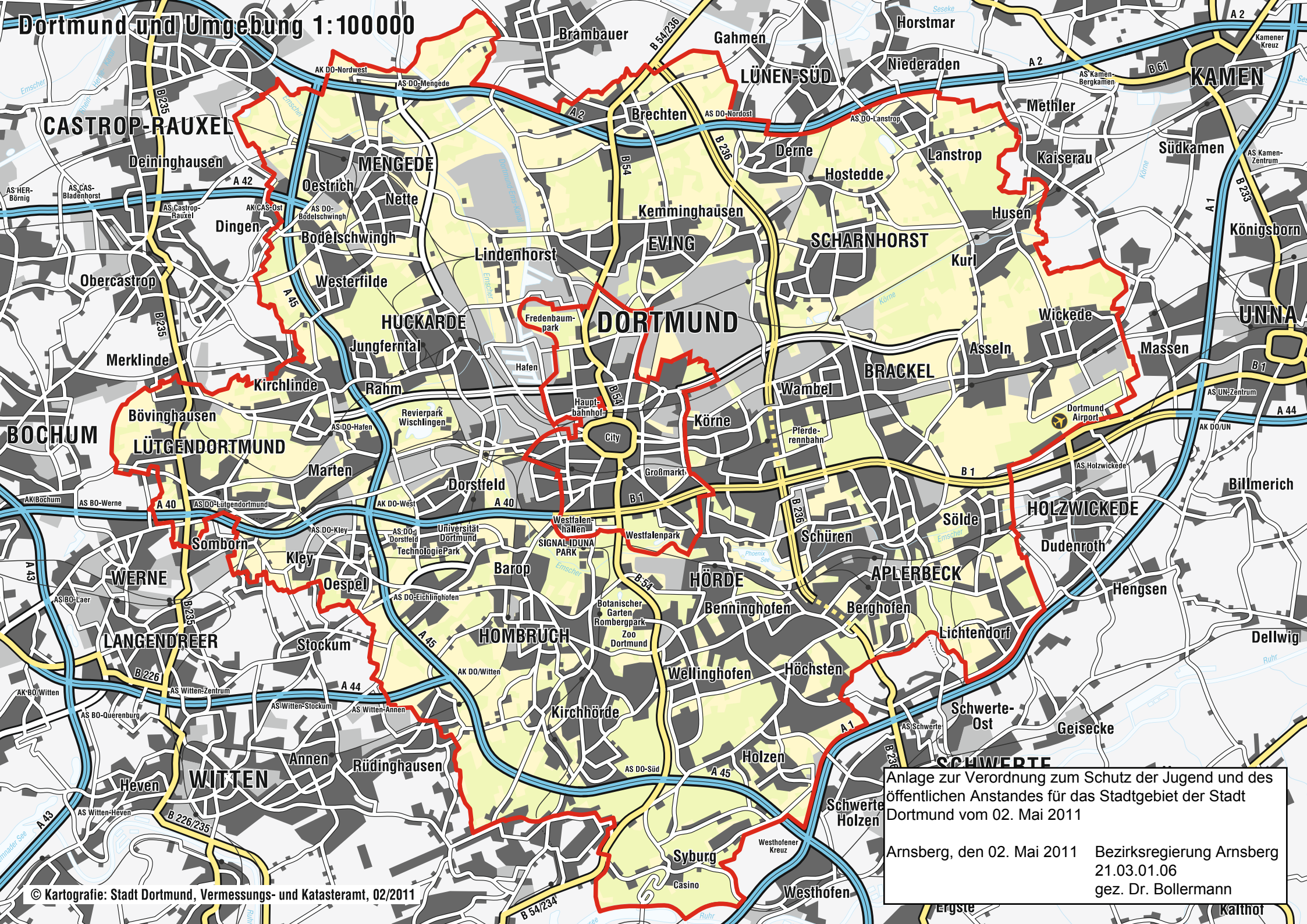
F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**



Anlage zur Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Stadtgebiet der Stadt Dortmund vom 02. Mai 2011

Arnsberg, den 02. Mai 2011 Bezirksregierung Arnsberg
21.03.01.06
gez. Dr. Bollermann